

vember 1984 (Amtsbl. S. 1329), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Zweite besondere Saarländische Laufbahnverordnung vom 6. Januar 1983 (Amtsbl. S. 36) wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 werden die Worte „unangekündigter Unterrichtsbesuche“ durch die Worte „von Unterrichtsbesuchen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Februar 1985

Der Ministerpräsident

Werner Zeyer

Der Minister des Innern

Werner Scherer

Der Minister der Finanzen

Edmund Hein

Der Minister

für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten

In Vertretung

Dr. Berthold Budell

Der Minister

für Kultus, Bildung und Sport

Prof. Dr. Gerhard Zeitel

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Dr. Rosemarie Scheurlen

Der Minister

für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

Dr. Horst Rehberger

Der Minister

für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Dr. Berthold Budell

60

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hundscheiderbachtal“

Vom 18. Februar 1985

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde –:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Hundscheiderbachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 22 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 18. Februar 1985 in der Gemeinde Mettlach, Gemarkung Saarhölzbach,

Flur 1, Teilflächen des Flurstücks Nr. 382/173, und zwar den Gemeinewald Saarhölzbach, die Abteilung 18, die Unterabteilungen 16b und 19a sowie Teile der Unterabteilungen 16a, 17a, 19b und 19c.

(2) Die Grenzen dieses Naturschutzgebietes sind in der anliegenden verkleinerten Wirtschaftskarte, Waldzustand vom 1. Oktober 1960, gekennzeichnet sowie in der Rahmenkarte M 1 : 5 000 in roter Farbe dargestellt. Die Rahmenkarte wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde –, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Rahmenkarte befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in Merzig, Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig. Die Rahmenkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines für den Naturraum „Saar-Ruwer-Hunsrück“ charakteristischen Schluchtwaldes mit den geomorphologischen Besonderheiten der Steinrauschen und die Erhaltung und Förderung einer subatlantischen Vegetation.

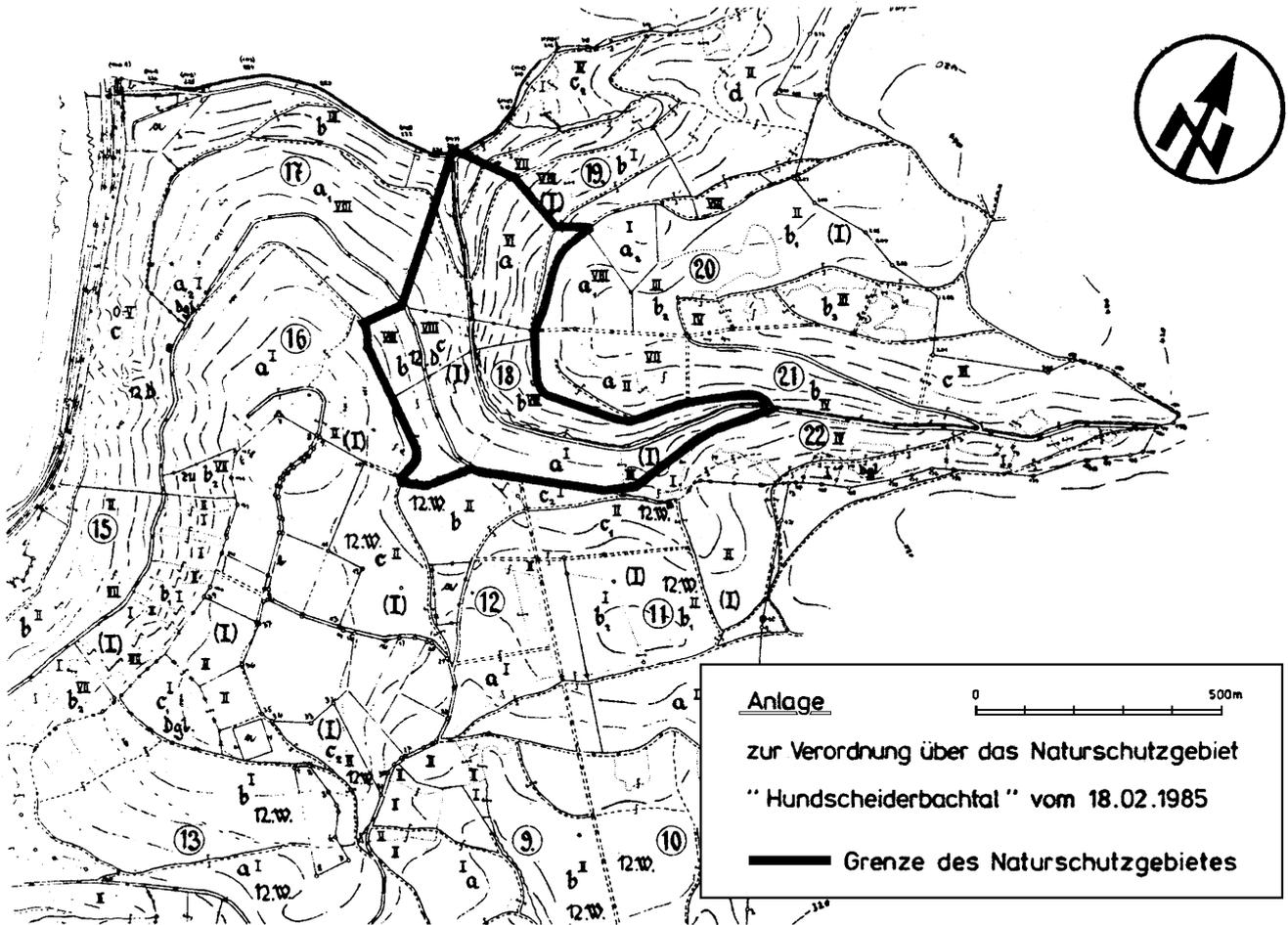
§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung führen können, verboten.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten – auch zum Zwecke des Fotografierens oder Filmens – außerhalb der Wege;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
4. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. Pflanzen und Tiere einzubringen;
6. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
7. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile



Anlage
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Hundscheiderbachtal" vom 18.02.1985
— Grenze des Naturschutzgebietes

einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

8. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
9. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
10. zu baden;
11. Dünger, Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel zu verwenden;
12. Laubgehölze zu entnehmen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Veränderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang; § 4 Abs. 2 Nummern 6 und 12 bleiben unberührt; in den Unterabteilungen 16a und 18a sind Aufforstungen mit standörtlichen, einheimischen Holzarten und deren einzelstammweise Nutzung zulässig;

2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juli 2017	Nr. 27
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1925 – 26. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz). Vom 21. Juni 2017	594
Gesetz Nr. 1924 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung urlaubsrechtlicher Bestimmungen. Vom 21. Juni 2017	594
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301). Vom 21. Juni 2017	617
Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts. Vom 27. Juni 2017	624
Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Berufsbildungszentren und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren. Vom 22. Juni 2017...	633
Allgemeinverfügung zur Direktzahlungen-Durchführungsverordnung	636
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Referat D 4. Vom 27. Juni 2017.....	636

Verordnungen

184 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301)

Vom 21. Juni 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkei-

ten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 1086,33 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Mettlach, Gemarkungen Tünsdorf, Nohn, Orscholz, Mettlach, Keuchingen, Weiten und Saarhölzbach, in der Gemeinde Perl, Gemarkung Büschdorf und in der Stadt Merzig, Gemarkung Besseringen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Mettlach, der Gemeinde Perl sowie der Stadt Merzig. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhal-

Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6 Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der Naturschutzgebiete „Saar-Steilhänge/Lutwinuswald“ vom 10. März 2003 (Amtsbl. I S. 943), „Steinbachtal westlich Saarschleife“ vom 4. September 1991 (Amtsbl. S. 1086), „Hundscheiderbachtal“ vom 18. Februar 1985 (Amtsbl. S. 1880) und „Erweiterung Hundscheiderbachtal“ vom 17. November 1986 (Amtsbl. S. 1125) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ im Kreis Merzig-Wadern“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) und die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Juni 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

